

Im Mittelpunkt dabei stehen:

- Sofortmeldungen,
- Informationen zu Teil I und II des ZFO, insbesondere Erkenntnisse aus der operativen Arbeit und offizielle Erkenntnisse zu den kriminellen Menschenhändlerbanden und deren Inspiratoren und Hintermännern sowie genutzten oder möglichen begünstigenden Bedingungen,
- Informationen zu Möglichkeiten und Ansatzpunkten für die Bandenbekämpfung entsprechend Punkt V/5. dieser Instruktion.

Ergibt sich in der operativen Bearbeitung von Personen und Sachverhalten, daß Zusammenhänge mit der Tätigkeit krimineller Menschenhändlerbanden bestehen können, ist die ZKG zu informieren und die weitere Bearbeitung mit ihr abzustimmen.

3.5. Die Pflicht zur unverzüglichen Koordinierung mit der ZKG besteht für alle Diensteinheiten, wenn operativ relevante Hinweise auf

- bereits eingeleitete oder unmittelbar bevorstehende Aktionen von kriminellen Menschenhändlerbanden,
- die Teilnahme kontrollbefreiter oder anderweitig bevorrechtigter Personen am Menschenhandel,